

30% des Mindestbetrags der Altersrente (Mindestrente). Als Bestattungszuschuss wird 300% der Mindestrente gewährt.<sup>2319</sup>

Die kommunalen Selbstverwaltungen können mit dem Bestattungsgeld die einzige, an den Tod eines Angehörigen unmittelbar anknüpfende Hilfeleistung gewähren, wenn die Kosten der Bestattung den Unterhalt des Angehörigen oder dessen Familie gefährden würden. Die Leistungshöhe wird von der kommunalen Selbstverwaltung festgelegt, muss jedoch mindestens bei 10% der günstigsten Bestattung liegen.<sup>2320</sup>

### *1.7. Kinderpflege- und Kindererziehungsleistungen*

Die Kinderpflege- und Kindererziehungsleistungen unterlagen in den letzten Jahrzehnten mehrmals einer strukturellen Reform. Nach dem gültigen Recht können Familien Anspruch auf eine Reihe von Vorsorge-, Förder- und Hilfeleistungen erlangen.<sup>2321</sup>

Versicherte Frauen haben einen Anspruch auf die Sozialversicherungsleistung Schwangerschafts-Wochenbetthilfe, wenn sie 365 Tage Versicherungszeit vorweisen können und während des Bestehens des Sozialversicherungsverhältnisses das Kind auf die Welt bringen. Die Leistung wird für eine Dauer von 365 Tage gewährt und kann bis zu 28 Tagen vor dem errechneten Geburtstermin in Anspruch genommen werden. Die Leistungshöhe beträgt 70% des Durchschnittsgehalts des Versicherten.<sup>2322</sup>

Nach dem Ablauf der Leistungsdauer der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe können sowohl Mütter als auch Väter einen Anspruch auf das Kinderpflegegeld erlangen und dadurch ihr während der Kinderbetreuung ausgefallenes Gehalt ersetzen. Mit einigen Ausnahmen entspricht der Kreis der Anspruchsberechtigten den Leistungsempfängern der Schwangerschafts-Wochenbetthilfe. Das Kinderpflegegeld wird bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes gewährt. Die Leistungshöhe entspricht 70% des Durchschnittsgehaltes des Versicherten, darf jedoch 70% des Mindestlohnes nicht überschreiten.<sup>2323</sup>

Wenn der Elternteil die Leistungsvoraussetzungen des Kinderpflegegeldes nicht erfüllen kann, besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ein Anspruch auf die Kinderpflegehilfe. Auch nach dem Ablauf der Leistungsdauer des Kinderpflegegeldes kann für die restliche Zeit die Kinderpflegehilfe in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zu der Bezeichnung der Leistung, stellt die Kinderpflegehilfe keine bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistung, sondern eine Förderleistung dar. Die Höhe der Leistung entspricht dem Betrag der Mindestrente.<sup>2324</sup>

Eine weitere Leistung, die sog. Kinderziehungsunterstützung, wird nach dem Ablauf der Kinderpflegehilfe für Großfamilien mit mindestens drei Kindern bis zum achten

---

2319 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.2.

2320 Vgl. Erster Hauptteil: 3.5.3.

2321 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.

2322 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.1.1.

2323 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.1.2.

2324 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.1.

Lebensjahr des jüngsten Kindes gewährt. Die Leistungshöhe wurde in der gleichen Höhe wie die Kinderpflegehilfe festgelegt.<sup>2325</sup>

Neben den oben genannten Leistungen, die grundsätzlich das Gehalt des Elternteiles ersetzen sollen<sup>2326</sup>, hat das Kindergeld eine andere Funktion. Die Leistung ergänzt das Gehalt der Eltern und verkörpert eine Unterstützung zu den Kosten der Kindererziehung und der Einschulung. Die Höhe des Kindergeldes wird abhängig vom Familienstatus des Antragstellers, von der Anzahl der Kinder im Haushalt und von der eventuellen Behinderung oder Krankheit des Kindes differenziert festgelegt.<sup>2327</sup>

Zudem bieten die Einrichtungen der Kinderwohlfahrt und des Kinderschutzes diverse, auf die Bedürfnisse der Kinder und Familien ausgerichtete Dienstleistungen an. Diese Leistungen haben das Ziel, Familien bei der Kindererziehung zu unterstützen und die Gefährdung des Kindes vorzubeugen.<sup>2328</sup>

Für bedürftige Familien werden eine Reihe von bedürftigkeitsabhängigen Hilfeleistungen gewährt. Darunter fallen die sog. regelmäßige Kinderschutzbegünstigung, die mehrere Sachleistungen umfasst<sup>2329</sup>, die sog. Kindergartenunterstützung, durch die mehrfach benachteiligte Familien gefördert werden.<sup>2330</sup> Im Fall einer vorübergehenden finanziellen Notsituation können Familien die sog. befristete Kinderschutzunterstützung erhalten.<sup>2331</sup> Sogar ein Unterhaltsvorschuss wird gewährt, wenn die vom Gericht rechtskräftig festgestellte Unterhaltspflicht nicht erfüllt wird und dadurch alleinerziehende Eltern in finanzielle Notlage geraten.<sup>2332</sup>

### *1.8. Leistungen im Fall von allgemeiner Bedürftigkeit*

Da das ungarische System der sozialen Sicherheit viele spezielle, an bestimmten Lebenslagen anknüpfende Hilfeleistungen umfasst, bleiben nur wenige allgemeine Hilfeleistungen übrig. Dazu gehören die Übergangshilfe, die im Fall einer den Lebensunterhalt gefährdenden Notsituation gewährt wird<sup>2333</sup>, das Wohngeld, das zu den Wohnkosten der Bedürftigen beiträgt<sup>2334</sup> und die sog. Unterstützung zur Schuldenverwaltung, die aus einer Schuldnerberatung und aus einer Geldleistung besteht.<sup>2335</sup> Zudem werden Bedürftige mit warmen Essen versorgt, Obdachlose in speziellen Einrichtungen unter-

---

2325 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.2.

2326 Eine Ausnahme stellt die Kinderpflegehilfe dar, da nach den neuen Regeln die Anspruchsberechtigten ohne zeitliche Grenzen ihren Beruf ausüben dürfen. Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.1.

2327 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.3.

2328 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.10.

2329 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.4.

2330 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.6.

2331 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.3.7.

2332 Vgl. Erster Hauptteil: 3.6.2.8.

2333 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.1.

2334 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.2.

2335 Vgl. Erster Hauptteil: 3.7.2.3.